

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3463/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3464/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3465/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	5
Verordnung (EWG) Nr. 3466/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	8
Verordnung (EWG) Nr. 3467/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	13
Verordnung (EWG) Nr. 3468/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	14
Verordnung (EWG) Nr. 3469/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	16
Verordnung (EWG) Nr. 3470/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	20
Verordnung (EWG) Nr. 3471/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	23
Verordnung (EWG) Nr. 3472/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	25
Verordnung (EWG) Nr. 3473/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	27

Preis : 12 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 3474/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	32
Verordnung (EWG) Nr. 3475/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	34
Verordnung (EWG) Nr. 3476/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	37
Verordnung (EWG) Nr. 3477/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	38
Verordnung (EWG) Nr. 3478/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	40
Verordnung (EWG) Nr. 3479/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	43
Verordnung (EWG) Nr. 3480/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	46
Verordnung (EWG) Nr. 3481/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	53
Verordnung (EWG) Nr. 3482/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	56
Verordnung (EWG) Nr. 3483/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	57
Verordnung (EWG) Nr. 3484/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	58
Verordnung (EWG) Nr. 3485/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ...	61
Verordnung (EWG) Nr. 3486/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	64
Verordnung (EWG) Nr. 3487/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	66
Verordnung (EWG) Nr. 3488/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	69
Verordnung (EWG) Nr. 3489/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	71
Verordnung (EWG) Nr. 3490/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	74
Verordnung (EWG) Nr. 3491/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	78

* Verordnung (EWG) Nr. 3492/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	80
* Verordnung (EWG) Nr. 3493/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung des 1992 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	82
Verordnung (EWG) Nr. 3494/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen	84
Verordnung (EWG) Nr. 3495/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 18. bis 24. November 1991 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	85
Verordnung (EWG) Nr. 3496/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 58. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen	86
Verordnung (EWG) Nr. 3497/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	88
Verordnung (EWG) Nr. 3498/91 der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	91

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3463/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 28. November 1991 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	129,89 ^(?) ^(?)
0712 90 19	129,89 ^(?) ^(?)
1001 10 10	181,72 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	181,72 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	156,87
1001 90 99	156,87
1002 00 00	163,33 ⁽⁶⁾
1003 00 10	141,88
1003 00 90	141,88
1004 00 10	130,80
1004 00 90	130,80
1005 10 90	129,89 ^(?) ^(?)
1005 90 00	129,89 ^(?) ^(?)
1007 00 90	139,59 ⁽⁴⁾
1008 10 00	65,94
1008 20 00	128,73 ⁽⁴⁾
1008 30 00	80,28 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	80,28
1101 00 00	232,62 ⁽⁸⁾
1102 10 00	241,67 ⁽⁸⁾
1103 11 10	294,98 ⁽⁸⁾
1103 11 90	250,39 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3464/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. November 1991 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3465/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und
Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/76 des Rates⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind
die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits
des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises
und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreide-
erzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reis-
märkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natür-
liche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist

den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr
sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstö-
rungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeu-
gnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen
Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese
Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der
Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöp-
fung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunder-
zeugnissen Rechnung zu tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige
Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeu-
gnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe,
die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoff-
menge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt,
berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen
kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwen-
dungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem
Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten
Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und
Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeu-
gnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen
für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen
Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis
gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine
Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den
Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher
notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf
einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den
Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber
sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorgani-
sation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
erwährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 100	112,34	1104 23 10 100	120,36
1102 20 10 300	96,29	1104 23 10 300	92,28
1102 20 10 900	—	1104 23 10 900	—
1102 20 90 100	96,29	1104 29 11 000	—
1102 20 90 900	—	1104 29 15 000	—
1102 30 00 000	—	1104 29 19 000	—
1102 90 10 100	129,11	1104 29 91 000	87,08
1102 90 10 900	87,79	1104 29 95 000	107,44
1102 90 30 100	159,35	1104 30 10 000	21,77
1102 90 30 900	—	1104 30 90 000	20,06
1103 12 00 100	159,35	1107 10 11 000	155,00
1103 12 00 900	—	1107 10 91 000	153,20
1103 13 11 100	144,43	1108 11 00 200	174,16
1103 13 11 300	112,34	1108 11 00 300	174,16
1103 13 11 500	96,29	1108 11 00 800	—
1103 13 11 900	—	1108 12 00 200	128,38
1103 13 19 100	144,43	1108 12 00 300	128,38
1103 13 19 300	112,34	1108 12 00 800	—
1103 13 19 500	96,29	1108 13 00 200	128,38
1103 13 19 900	—	1108 13 00 300	128,38
1103 13 90 100	96,29	1108 13 00 800	—
1103 13 90 900	—	1108 14 00 200	—
1103 14 00 000	—	1108 14 00 300	—
1103 19 10 000	107,44	1108 14 00 800	—
1103 19 30 100	133,41	1108 19 10 200	188,16
1103 19 30 900	—	1108 19 10 300	188,16
1103 21 00 000	88,82	1108 19 10 800	—
1103 29 20 000	87,79	1108 19 90 200	—
1103 29 30 000	—	1108 19 90 300	—
1103 29 40 000	—	1108 19 90 800	—
1104 11 90 100	129,11	1109 00 00 100	0,00
1104 11 90 900	—	1109 00 00 900	—
1104 12 90 100	177,06	1702 30 51 000	167,70
1104 12 90 300	141,65	1702 30 59 000	128,38
1104 12 90 900	—	1702 30 91 000	167,70
1104 19 10 000	88,82	1702 30 99 000	128,38
1104 19 50 110	128,38	1702 40 90 000	128,38
1104 19 50 130	104,31	1702 90 50 100	167,70
1104 19 50 150	—	1702 90 50 900	128,38
1104 19 50 190	—	1702 90 75 000	175,73
1104 19 50 900	—	1702 90 79 000	121,96
1104 19 91 000	—	2106 90 55 000	128,38
1104 21 10 100	129,11	2302 10 10 000	20,27
1104 21 10 900	—	2302 10 90 100	20,27
1104 21 30 100	129,11	2302 10 90 900	—
1104 21 30 900	—	2302 20 10 000	20,27
1104 21 50 100	172,14	2302 20 90 100	20,27
1104 21 50 300	137,71	2302 20 90 900	—
1104 21 50 900	—	2302 30 10 000	20,27
1104 22 10 100	141,65	2302 30 90 000	20,27
1104 22 10 900	—	2302 40 10 000	20,27
1104 22 30 100	150,80	2302 40 90 000	20,27
1104 22 30 900	—	2303 10 11 100	64,19
1104 22 50 000	—	2303 10 11 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3466/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für GetreidemischfuttermittelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁵⁾, muß die
Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse

bestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfutter-
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-
gesetzt werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kom-
mission vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1931/91⁽⁷⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksich-
tigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Ge-
gebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-
gebiet erforderlich machen. Zur Durchführung dieser
unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungs-
zonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.
1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuauf-
teilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder
Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte
Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89⁽⁹⁾, zugrunde
zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 174 vom 3. 7. 1991, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
2309 10 11 110	4,01
2309 10 13 110	4,01
2309 10 31 110	4,01
2309 10 33 110	4,01
2309 10 51 110	4,01
2309 10 53 110	4,01
2309 90 31 110	4,01
2309 90 33 110	4,01
2309 90 41 110	4,01
2309 90 43 110	4,01
2309 90 51 110	4,01
2309 90 53 110	4,01
2309 10 11 190	4,14
2309 10 13 190	4,14
2309 10 31 190	4,14
2309 10 33 190	4,14
2309 10 51 190	4,14
2309 10 53 190	4,14
2309 90 31 190	4,14
2309 90 33 190	4,14
2309 90 41 190	4,14
2309 90 43 190	4,14
2309 90 51 190	4,14
2309 90 53 190	4,14
2309 10 11 210	8,02
2309 10 13 210	8,02
2309 10 31 210	8,02
2309 10 33 210	8,02
2309 10 51 210	8,02
2309 10 53 210	8,02
2309 90 31 210	8,02
2309 90 33 210	8,02
2309 90 41 210	8,02
2309 90 43 210	8,02
2309 90 51 210	8,02
2309 90 53 210	8,02
2309 10 11 290	8,28
2309 10 13 290	8,28
2309 10 31 290	8,28
2309 10 33 290	8,28
2309 10 51 290	8,28
2309 10 53 290	8,28
2309 90 31 290	8,28
2309 90 33 290	8,28
2309 90 41 290	8,28
2309 90 43 290	8,28
2309 90 51 290	8,28
2309 90 53 290	8,28
2309 10 11 310	16,05
2309 10 13 310	16,05
2309 10 31 310	16,05
2309 10 33 310	16,05

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
2309 10 51 310	16,05
2309 10 53 310	16,05
2309 90 31 310	16,05
2309 90 33 310	16,05
2309 90 41 310	16,05
2309 90 43 310	16,05
2309 90 51 310	16,05
2309 90 53 310	16,05
2309 10 11 390	16,56
2309 10 13 390	16,56
2309 10 31 390	16,56
2309 10 33 390	16,56
2309 10 51 390	16,56
2309 10 53 390	16,56
2309 90 31 390	16,56
2309 90 33 390	16,56
2309 90 41 390	16,56
2309 90 43 390	16,56
2309 90 51 390	16,56
2309 90 53 390	16,56
2309 10 31 410	24,07
2309 10 33 410	24,07
2309 10 51 410	24,07
2309 10 53 410	24,07
2309 90 41 410	24,07
2309 90 43 410	24,07
2309 90 51 410	24,07
2309 90 53 410	24,07
2309 10 31 490	24,84
2309 10 33 490	24,84
2309 10 51 490	24,84
2309 10 53 490	24,84
2309 90 41 490	24,84
2309 90 43 490	24,84
2309 90 51 490	24,84
2309 90 53 490	24,84
2309 10 31 510	32,1
2309 10 33 510	32,1
2309 10 51 510	32,1
2309 10 53 510	32,1
2309 90 41 510	32,1
2309 90 43 510	32,1
2309 90 51 510	32,1
2309 90 53 510	32,1
2309 10 31 590	33,12
2309 10 33 590	33,12
2309 10 51 590	33,12
2309 10 53 590	33,12
2309 90 41 590	33,12
2309 90 43 590	33,12
2309 90 51 590	33,12
2309 90 53 590	33,12
2309 10 31 610	40,12
2309 10 33 610	40,12
2309 10 51 610	40,12
2309 10 53 610	40,12
2309 90 41 610	40,12
2309 90 43 610	40,12

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
2309 90 51 610	40,12
2309 90 53 610	40,12
2309 10 31 690	41,41
2309 10 33 690	41,41
2309 10 51 690	41,41
2309 10 53 690	41,41
2309 90 41 690	41,41
2309 90 43 690	41,41
2309 90 51 690	41,41
2309 90 53 690	41,41
2309 10 51 710	48,14
2309 10 53 710	48,14
2309 90 51 710	48,14
2309 90 53 710	48,14
2309 10 51 790	49,69
2309 10 53 790	49,69
2309 90 51 790	49,69
2309 90 53 790	49,69
2309 10 51 810	56,17
2309 10 53 810	56,17
2309 90 51 810	56,17
2309 90 53 810	56,17
2309 10 51 890	57,97
2309 10 53 890	57,97
2309 90 51 890	57,97
2309 90 53 890	57,97

Die in der vorstehenden Tabelle genannten Erstattungsbeträge gelten für folgende Bestimmungen:
Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 und Grönland.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

Für die Erzeugnisse der in der vorstehenden Tabelle nicht genannten KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51, 2309 90 53, ist keine Erstattung vorgesehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3467/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3655/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-
tionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/91⁽⁶⁾, wird
die Produktionserstattung einmal im Monat festgesetzt.
Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstat-

tung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der
Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu
zahlende und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 zu berechnende Produktionserstattung für
Getreide und Reis wird auf 118,56 ECU/Tonne festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3468/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁶⁾ und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁹⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Dezember 1991 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 90 000	135,00
1001 90 99 000	90,00
1002 00 00 000	90,00
1003 00 90 000	90,00
1004 00 90 000	—
1005 90 00 000	90,00
1006 20 92 000	206,40
1006 20 94 000	206,40
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	258,00
1006 30 92 900	258,00
1006 30 94 100	258,00
1006 30 94 900	258,00
1006 30 96 100	258,00
1006 30 96 900	258,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	90,00
1101 00 00 100	115,00
1101 00 00 130	115,00
1102 20 10 100	112,34
1102 20 10 300	96,29
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	129,11
1103 11 10 500	200,00
1103 11 90 100	120,00
1103 13 19 100	144,43
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	177,06
1104 21 50 100	172,14

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3469/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
 Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
 und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
 tungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
 werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
 sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
 Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
 seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
 markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
 falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
 Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
 Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
 es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
 tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
 von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
 tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁴⁾
 hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
 enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
 gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
 bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
 der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
 diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
 besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
 der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
 zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
 dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
 mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
 henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
 Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
 fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
 setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
 ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
 zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
 zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
 rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
 Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
 dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
 nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
 nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im
 ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
 geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	193,62
1006 20 15 000	01	193,62
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	193,62
1006 20 96 000	01	193,62
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	193,62
1006 30 25 000	01	193,62
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	193,62
1006 30 46 000	01	193,62
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 100	01	242,00
	02	248,00
	03	253,00
	04	242,00
1006 30 61 900	01	242,00
	04	242,00
1006 30 63 100	01	242,00
	02	248,00
	03	253,00
	04	242,00
1006 30 63 900	01	242,00
	04	242,00
1006 30 65 100	01	242,00
	02	248,00
	03	253,00
	04	242,00
1006 30 65 900	01	242,00
	04	242,00
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 30 92 100	01	242,00
	02	248,00
	03	253,00
	04	242,00
1006 30 92 900	01	242,00
	04	242,00
1006 30 94 100	01	242,00
	02	248,00
	03	253,00
	04	242,00
1006 30 94 900	01	242,00
	04	242,00
1006 30 96 100	01	242,00
	02	248,00
	03	253,00
	04	242,00
1006 30 96 900	01	242,00
	04	242,00
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V a), VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3470/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
1006 20 11 000	—	—	—	—	—
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—	—
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—	—
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—	—
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 61 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(!) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V a), VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3471/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	102,00
1107 10 99 000	122,00
1107 20 00 000	142,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3472/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge
des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem

wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	12	1	2	3	4	5
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	6	7	8	9	10	11
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3473/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1653/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3327/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1653/91 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 22.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1991, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		17,69
0401 10 90		16,58
0401 20 11		24,46
0401 20 19		23,25
0401 20 91		29,84
0401 20 99		28,63
0401 30 11		76,32
0401 30 19		75,11
0401 30 31		146,56
0401 30 39		145,35
0401 30 91		245,62
0401 30 99		244,41
0402 10 11	(*)	126,11
0402 10 19	(*)	118,86
0402 10 91	(1) (*)	1,1886/kg + 29,22
0402 10 99	(1) (*)	1,1886/kg + 21,97
0402 21 11	(*)	176,92
0402 21 17	(*)	169,67
0402 21 19	(*)	169,67
0402 21 91	(*)	213,81
0402 21 99	(*)	206,56
0402 29 11	(1) (1) (*)	1,6967/kg + 29,22
0402 29 15	(1) (*)	1,6967/kg + 29,22
0402 29 19	(1) (*)	1,6967/kg + 21,97
0402 29 91	(1) (*)	2,0656/kg + 29,22
0402 29 99	(1) (*)	2,0656/kg + 21,97
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	146,56
0402 91 59	(*)	145,35
0402 91 91	(*)	245,62
0402 91 99	(*)	244,41
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(1) (*)	1,4293/kg + 25,60
0402 99 39	(1) (*)	1,4293/kg + 24,39
0402 99 91	(1) (*)	2,4199/kg + 25,60
0402 99 99	(1) (*)	2,4199/kg + 24,39
0403 10 02		126,11
0403 10 04		176,92

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		213,81
0403 10 12	(¹)	1,1886 / kg + 29,22
0403 10 14	(¹)	1,6967 / kg + 29,22
0403 10 16	(¹)	2,0656 / kg + 29,22
0403 10 22		26,87
0403 10 24		32,25
0403 10 26		78,73
0403 10 32	(¹)	0,2083 / kg + 28,01
0403 10 34	(¹)	0,2621 / kg + 28,01
0403 10 36	(¹)	0,7269 / kg + 28,01
0403 90 11		126,11
0403 90 13		176,92
0403 90 19		213,81
0403 90 31	(¹)	1,1886 / kg + 29,22
0403 90 33	(¹)	1,6967 / kg + 29,22
0403 90 39	(¹)	2,0656 / kg + 29,22
0403 90 51		26,87
0403 90 53		32,25
0403 90 59		78,73
0403 90 61	(¹)	0,2083 / kg + 28,01
0403 90 63	(¹)	0,2621 / kg + 28,01
0403 90 69	(¹)	0,7269 / kg + 28,01
0404 10 11		26,99
0404 10 19	(¹)	0,2699 / kg + 21,97
0404 10 91	(²)	0,2699 / kg
0404 10 99	(²)	0,2699 / kg + 21,97
0404 90 11		126,11
0404 90 13		176,92
0404 90 19		213,81
0404 90 31		126,11
0404 90 33		176,92
0404 90 39		213,81
0404 90 51	(¹)	1,1886 / kg + 29,22
0404 90 53	(¹) (²)	1,6967 / kg + 29,22
0404 90 59	(¹)	2,0656 / kg + 29,22
0404 90 91	(¹)	1,1886 / kg + 29,22
0404 90 93	(¹) (²)	1,6967 / kg + 29,22
0404 90 99	(¹)	2,0656 / kg + 29,22
0405 00 10		253,29
0405 00 90		309,01
0406 10 10	(³)	233,90
0406 10 90	(³)	285,03
0406 20 10	(³) (⁴)	398,42
0406 20 90	(³)	398,42
0406 30 10	(³) (⁴)	185,87
0406 30 31	(³) (⁴)	175,40
0406 30 39	(³) (⁴)	185,87
0406 30 90	(³) (⁴)	282,59

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 40 00	(³)(⁴)	148,14
0406 90 11	(³)(⁴)	234,82
0406 90 13	(³)(⁴)	180,59
0406 90 15	(³)(⁴)	180,59
0406 90 17	(³)(⁴)	180,59
0406 90 19	(³)(⁴)	398,42
0406 90 21	(³)(⁴)	234,82
0406 90 23	(³)(⁴)	188,31
0406 90 25	(³)(⁴)	188,31
0406 90 27	(³)(⁴)	188,31
0406 90 29	(³)(⁴)	188,31
0406 90 31	(³)(⁴)	188,31
0406 90 33	(⁴)	188,31
0406 90 35	(³)(⁴)	188,31
0406 90 37	(³)(⁴)	188,31
0406 90 39	(³)(⁴)	188,31
0406 90 50	(³)(⁴)	188,31
0406 90 61	(⁴)	398,42
0406 90 63	(⁴)	398,42
0406 90 69	(⁴)	398,42
0406 90 71	(⁴)	233,90
0406 90 73	(⁴)	188,31
0406 90 75	(⁴)	188,31
0406 90 77	(⁴)	188,31
0406 90 79	(⁴)	188,31
0406 90 81	(⁴)	188,31
0406 90 83	(⁴)	188,31
0406 90 85	(⁴)	188,31
0406 90 89	(³)(⁴)	188,31
0406 90 91	(⁴)	233,90
0406 90 93	(⁴)	233,90
0406 90 97	(⁴)	285,03
0406 90 99	(⁴)	285,03
1702 10 10		30,63
1702 10 90		30,63
2106 90 51		30,63
2309 10 15		91,57
2309 10 19		118,90
2309 10 39		111,44
2309 10 59		92,01
2309 10 70		118,90
2309 90 35		91,57
2309 90 39		118,90
2309 90 49		111,44
2309 90 59		92,01
2309 90 70		118,90

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3474/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4474	—
1702 20 90	0,4474	—
1702 30 10	—	54,41
1702 40 10	—	54,41
1702 60 10	—	54,41
1702 60 90	0,4474	—
1702 90 30	—	54,41
1702 90 60	0,4474	—
1702 90 71	0,4474	—
1702 90 90	0,4474	—
2106 90 30	—	54,41
2106 90 59	0,4474	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3475/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung

bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
1702 40 10 100		37,99
1702 60 10 000		37,99
1702 60 90 000	0,3799	
1702 90 30 000		37,99
1702 90 60 000	0,3799	
1702 90 71 000	0,3799	
1702 90 90 900	0,3799	
2106 90 30 000		37,99
2106 90 59 000	0,3799	

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3476/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 303 der Beitrittsakte sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3196/91⁽⁴⁾, hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 1 dieser Verordnung.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10) wird für diese Standardqualität auf 28,47 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3477/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3364/91 der Kommission ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3364/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 3364/91 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 11. 1991, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 11. 1991, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,95 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,95 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	34,95 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,95 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3799
1701 99 10 100	37,99	
1701 99 10 910	37,99	
1701 99 10 950	37,99	
1701 99 90 100		0,3799

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3478/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumen-
kernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2922/91⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der
Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-
führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette⁽⁸⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 557/91⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1722/91⁽¹⁰⁾ und (EWG)
Nr. 1723/91⁽¹¹⁾ des Rates festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, für Raps- und Rübsensamen,
die sich aus der Anwendung der Regelung der garan-

tierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92
ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3207/91
der Kommission⁽¹²⁾ festgesetzt.

Artikel 27a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
136/66/EWG sieht vor, daß die Berichtigung des Betrags
der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsen-
saaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt wird,
daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist
wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
31. Dezember 1985.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-
schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt
werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der
Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-
schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit
diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung
Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung
augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie
Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete
Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹³⁾ angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG
müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der
Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die
Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf
den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-
stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen
auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt
werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter
Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21
der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten
innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-
lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß
bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der
beabsichtigten Ausfuhr die Lage innerhalb der
Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im
Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen,
die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kom-
mission⁽¹⁴⁾ festgesetzt.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März
1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 7. 10. 1991, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 31.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 33.

⁽¹²⁾ Siehe Seite 68 dieses Amtsblatts.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84⁽²⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates⁽³⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90⁽⁵⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

— dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs

und

— dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾;

b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

— dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und

— dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.

(2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

(3) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

(3) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

(5) ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

(6) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	12	1	2	3	4	5
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	11,500	11,778	—	—	—	—
— Portugal	20,580	20,858	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	11,500	11,778	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	27,07	27,73	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	30,50	31,24	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	558,40	571,90	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	90,80	92,99	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	103,27	105,77	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	10,106	10,350	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	8,755	8,976	—	—	—	—
— Italien (Lit)	20 257	20 746	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	2 648,03	2 686,67	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	1 799,91	1 841,84	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 349,34	4 407,35	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3479/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2922/91⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 3198/91 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3461/91⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3198/91 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 7. 10. 1991, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 327 vom 29. 11. 1991, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	16,112	16,449	16,617	16,895	15,673	15,951
— Portugal	25,192	25,529	25,697	25,975	24,753	25,031
— Andere Mitgliedstaaten	16,112	16,449	16,617	16,895	15,673	15,951
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	37,93	38,72	39,12	39,77	36,90	37,55
— Niederlande (hfl)	42,74	43,63	44,08	44,82	41,57	42,31
— BLWU (bfrs/lfrs)	782,34	798,70	806,86	820,36	761,02	774,52
— Frankreich (ffrs)	127,21	129,88	131,20	133,40	123,75	125,94
— Dänemark (dkr)	144,68	147,71	149,22	151,72	140,74	143,24
— Irland (Ir £)	14,159	14,455	14,603	14,847	13,773	14,051
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	12,517	12,787	12,919	13,141	12,140	12,362
— Italien (Lit)	28 380	28 974	29 270	29 760	27 607	28 033
— Griechenland (Dr)	3 870,67	3 933,04	3 936,75	3 963,78	3 626,68	3 579,81
— Spanien (Pta)	2 479,96	2 530,47	2 556,05	2 595,03	2 415,31	2 442,36
— Portugal (Esc)	5 297,87	5 367,92	5 403,19	5 460,19	5 209,43	5 240,57

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	17,362	17,699	17,867	18,145	16,923	17,201
— Portugal	26,442	26,779	26,947	27,225	26,003	26,281
— Andere Mitgliedstaaten	17,362	17,699	17,867	18,145	16,923	17,201
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	40,87	41,67	42,06	42,72	39,84	40,49
— Niederlande (hfl)	46,05	46,95	47,39	48,13	44,89	45,63
— BLWU (bfrs/lfrs)	843,03	859,40	867,56	881,05	821,72	835,22
— Frankreich (ffrs)	137,08	139,74	141,07	143,27	133,62	135,81
— Dänemark (dkr)	155,91	158,94	160,44	162,94	151,97	154,46
— Irland (Ir £)	15,257	15,553	15,701	15,945	14,872	15,149
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,511	13,781	13,914	14,135	13,134	13,356
— Italien (Lit)	30 582	31 176	31 472	31 962	29 809	30 235
— Griechenland (Dr)	4 185,82	4 248,19	4 251,90	4 278,93	3 941,83	3 894,97
— Spanien (Pta)	2 668,49	2 719,01	2 744,59	2 783,56	2 603,84	2 630,90
— Portugal (Esc)	5 558,72	5 628,76	5 664,04	5 721,03	5 470,27	5 501,41

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	28,282	28,673	28,922	29,253	28,565
— Portugal	35,433	35,823	36,073	36,404	35,735
— Andere Mitgliedstaaten	17,003	17,393	17,643	17,974	17,305
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	40,03	40,95	41,53	42,31	40,74
— Niederlande (hfl)	45,10	46,14	46,80	47,68	45,90
— BLWU (bfrs/lfrs)	825,60	844,54	856,68	872,75	840,27
— Frankreich (ffrs)	134,25	137,33	139,30	141,92	136,63
— Dänemark (dkr)	152,69	156,19	158,43	161,40	155,40
— Irland (Ir £)	14,942	15,285	15,504	15,795	15,207
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,177	13,489	13,687	13,951	13,400
— Italien (Lit)	29 950	30 637	31 077	31 660	30 482
— Griechenland (Dr)	4 063,72	4 135,60	4 154,40	4 187,81	4 000,18
— Portugal (Esc)	7 438,65	7 519,73	7 572,01	7 639,97	7 503,14
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 320,12	4 378,76	4 416,38	4 463,07	4 362,42
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 382,20	4 440,68	4 478,51	4 525,29	4 427,38

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
DM	2,038200	2,036730	2,035850	2,034810	2,034810	2,032050
hfl	2,294510	2,293230	2,292000	2,290770	2,290770	2,287800
bfrs/lfrs	41,978900	41,948100	41,927500	41,902900	41,902900	41,842600
ffrs	6,968300	6,966830	6,963800	6,961320	6,961320	6,954650
dkr	7,924720	7,919870	7,915360	7,911760	7,911760	7,900320
Ir £	0,762773	0,762759	0,762658	0,762393	0,762393	0,757183
£ Stg	0,712218	0,712466	0,712601	0,712793	0,712793	0,713353
Lit	1 540,24	1 542,56	1 544,36	1 546,26	1 546,26	1 551,36
Dr	231,90600	234,53600	236,84600	239,53700	239,53700	246,15400
Esc	179,61700	179,84900	180,21800	180,57200	180,57200	182,09000
Pta	129,73000	130,02200	130,29000	130,54200	130,54200	131,31800

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3480/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1624/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1625/91 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum

Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/91 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2607/91 der Kommission⁽⁹⁾ festgelegt worden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹¹⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹²⁾ festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹⁴⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 55.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe

mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	7,718	7,876	8,034	8,192	8,350	8,350	8,350
— Portugal	7,735	7,893	8,051	8,209	8,367	8,367	8,367
— einem anderen Mitgliedstaat	7,862	8,020	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	7,862	8,020	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494
— Portugal	7,735	7,893	8,051	8,209	8,367	8,367	8,367
— einem anderen Mitgliedstaat	7,862	8,020	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	9,618	9,618	9,776	9,933	10,310	10,467	10,467
— Portugal	9,667	9,668	9,826	9,983	10,359	10,514	10,514
— einem anderen Mitgliedstaat	9,667	9,668	9,826	9,983	10,359	10,514	10,514
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	9,618	9,618	9,776	9,933	10,310	10,467	10,467
— Portugal	9,667	9,668	9,826	9,983	10,359	10,514	10,514
— einem anderen Mitgliedstaat	9,667	9,668	9,826	9,983	10,359	10,514	10,514
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	12,072	11,862	11,862	11,862	12,155	12,365	12,365
— Portugal	12,137	11,929	11,929	11,929	12,220	12,427	12,427
— einem anderen Mitgliedstaat	12,137	11,929	11,929	11,929	12,220	12,427	12,427
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	12,072	11,862	11,862	11,862	12,155	12,365	12,365
— Portugal	12,137	11,929	11,929	11,929	12,220	12,427	12,427
— einem anderen Mitgliedstaat	12,137	11,929	11,929	11,929	12,220	12,427	12,427

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	231,330	128,812	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	179,645	0,712032

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3481/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde,
eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis
über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese
Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1627/91 des Rates⁽³⁾ für das
Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes
Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis fest-
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulierung für Trocken-
futter⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1110/89⁽⁵⁾, muß der durchschnittliche Weltmarkt-
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78
genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der
günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter
Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als
repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen
werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Ange-
bote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb
der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt
wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im
Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt
werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Welt-
marktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden
Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/90⁽⁷⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-
einstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berich-
tigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der
Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,
so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis ent-
sprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien
ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe
eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der
Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung
des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-
schnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder
mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten
Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbe-
trag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt
werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die Beihilfe für diese beiden Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen

geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Dezember 1991 :

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate			Auf andere Weise getrocknetes Futter	
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Betrag der Beihilfe	73,139	72,481	73,139	39,541	40,199

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Januar 1992	70,692	70,017	70,692	37,077	37,752
Februar 1992	70,281	69,602	70,281	36,662	37,341
März 1992	70,128	69,448	70,128	36,508	37,188
April 1992	68,454	67,762	68,454	34,822	35,514
Mai 1992 (¹)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Juni 1992 (¹)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Juli 1992 (¹)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
August 1992 (¹)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
September 1992 (¹)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
October 1992 (¹)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

(¹) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3482/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulation für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2880/91 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 3444/91 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2880/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 71,167 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1991, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 11. 1991, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3483/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1724/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG)
Nr. 2795/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3345/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2795/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verord-
nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1491/85 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Sojabohnen
festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1.
Dezember 1991 bestätigt oder ersetzt, um den Auswir-
kungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschafts-
jahr 1991/92 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung des Beihilfe-
betrags für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Laufender Monat 12 ⁽¹⁾	1. Term. 1 ⁽¹⁾	2. Term. 2 ⁽¹⁾	3. Term. 3 ⁽¹⁾	4. Term. 4 ⁽¹⁾	5. Term. 5 ⁽¹⁾
Samen, geerntet	21,969	21,883	21,935	21,606	21,727	21,727

⁽¹⁾ Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berich-
tigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens
ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 269 vom 25. 9. 1991, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3484/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 der Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;

b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredlungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Bestimmte Hersteller verwenden als solches gekauftes Reismehl für Export in Form von Waren außer Anhang II ; andere verarbeiten selbst Bruchreis zu Mehl ; um eine Gleichbehandlung zu sichern, muß deshalb ebenfalls für Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 eine Erstattung festgesetzt werden.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/90⁽⁶⁾, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die auf in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden, im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren anwendbaren Erstattungssätze entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern der Nachweis erbracht wird, daß für den bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Bruchreis eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Auf Antrag des Interessenten gilt sie für die Ausfuhren, für welche die Ausfuhrerklärung in dem Monat August 1991 angenommen ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 1991 zur Festsetzung der Erstattungssätze, anwendbar ab 1. August 1991 bei der Ausfuhr bestimmter Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	12,153 12,153 7,292 12,153 —

(*) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3485/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91, ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der KN-Codes ex 1702 60 90 und ex 1702 90 90 mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmutzgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁷⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽⁹⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis eine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 weder gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker :	37,99	
Rohzucker :	34,95	
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$37,99 \times \frac{S^{(1)}}{100}$	oder
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :		der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen :	—	
Isoglukose ⁽²⁾ :	37,99 ⁽²⁾	

⁽¹⁾ „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

⁽²⁾ Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

⁽³⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3486/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1157/91 ⁽⁸⁾, gestatten, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 57.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88

fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze (ECU/100 kg)
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 70,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	56,56 112,00
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	15,00 174,00 168,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3487/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist
bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbge-
schliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder
Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem
Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist
diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis vermin-
derten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen
Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf
geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen
Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig
geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirt-
schaftsjahr 1991/92 durch die Verordnung (EWG) Nr.
2149/91 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die
in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in
der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission
vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten
für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöp-
fungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen
Berichtigungsbeträge⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2325/88⁽⁷⁾, vorgesehenen Beurteil-
ungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstig-
sten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für
die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend
repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß
plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten,
vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der

angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG) Nr.
1423/76 des Rates⁽⁸⁾ bestimmten Standardqualität
entspricht, oder daß die erforderlichen Berichtigungen
durch Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorge-
nommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkör-
nigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkör-
nigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis
wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Welt-
marktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die
in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71
genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind
gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr.
467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über
die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbei-
tungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bear-
beitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte⁽⁹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2325/88, ergebenden Umrechnungssätze anzuwenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berück-
sichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen
höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqua-
lität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das
Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festge-
legten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend
abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn
die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die
Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen
Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz
der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die
Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche
Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder
ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie
die Angebote durch Anwendung der in der genannten
Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln,
damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware
in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar
wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten
Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere
Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die
Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu
Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Termin-
angeboten für den folgenden Monat berechnet oder
während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten
werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt
sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91 ⁽²⁾.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 ⁽⁵⁾, ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission ⁽⁷⁾ wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesh anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen

der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (*)	AKP/ÜLG Bangladesch (1) (2) (3)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (4)
1006 10 21	—	152,20	311,60
1006 10 23	220,04	143,09	293,38
1006 10 25	220,04	143,09	293,38
1006 10 27	220,04	143,09	293,38
1006 10 92	—	152,20	311,60
1006 10 94	220,04	143,09	293,38
1006 10 96	220,04	143,09	293,38
1006 10 98	220,04	143,09	293,38
1006 20 11	—	191,15	389,50
1006 20 13	275,05	179,76	366,73
1006 20 15	275,05	179,76	366,73
1006 20 17	275,05	179,76	366,73
1006 20 92	—	191,15	389,50
1006 20 94	275,05	179,76	366,73
1006 20 96	275,05	179,76	366,73
1006 20 98	275,05	179,76	366,73
1006 30 21	—	236,87	497,60 (5)
1006 30 23	439,45 (6)	281,08	585,93 (6)
1006 30 25	439,45 (6)	281,08	585,93 (6)
1006 30 27	439,45 (6)	281,08	585,93 (6)
1006 30 42	—	236,87	497,60 (5)
1006 30 44	439,45 (6)	281,08	585,93 (6)
1006 30 46	439,45 (6)	281,08	585,93 (6)
1006 30 48	439,45 (6)	281,08	585,93 (6)
1006 30 61	—	252,62	529,95 (5)
1006 30 63	471,09 (6)	301,71	628,12 (5)
1006 30 65	471,09 (6)	301,71	628,12 (5)
1006 30 67	471,09 (6)	301,71	628,12 (5)
1006 30 92	—	252,62	529,95 (5)
1006 30 94	471,09 (6)	301,71	628,12 (5)
1006 30 96	471,09 (6)	301,71	628,12 (5)
1006 30 98	471,09 (6)	301,71	628,12 (5)
1006 40 00	—	68,01	142,03

(*) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(6) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3488/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3371/91⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 11. 1991, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3489/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 600	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	0	0	— 50,00
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	0	— 50,00
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	0	0	— 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	0	— 50,00
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3490/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/90⁽⁸⁾, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹⁰⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽¹²⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽¹³⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgeannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Erstattungssätze, anwendbar ab 1. November 1991 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 90	Hartweizen :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	6,576
	– – in allen anderen Fällen	11,957
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	5,225
	– – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	7,837
	– – Keime des KN-Codes 1104	3,048
	– – Kleber des KN-Codes 1109	—
– – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	8,708	
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	4,789
	– – in allen anderen Fällen	8,708
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	5,225
	– – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	7,837
	– – Keime des KN-Codes 1104	3,048
	– – Kleber des KN-Codes 1109	—
– – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103)	8,708	
1002 00 00	Roggen :	
	– verwendet als solcher	10,744
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104	6,446
	– – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104	9,669
	– – Keime des KN-Codes 1104	2,808
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,024
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—
	– – andere (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	10,744
1003 00 90	Gerste :	
	– verwendet als solche	8,987
	– verwendet in Form von :	
	– – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104	6,291
	– – Pellets des KN-Codes 1103	5,392
	– – Keime des KN-Codes 1104	2,808
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,024
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—
	– – andere	8,987

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1004 00 90	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlformig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	8,853 5,312 7,968 2,808 8,024 — 8,853
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlformige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	8,024 5,617 6,419 4,814 7,221 2,808 8,024 3,209 8,024
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	22,708 17,537 17,537
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	29,391 33,818 33,818
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	12,379 12,379 7,428 12,379 —
1007 00 90	Sorghum	5,938
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	5,716 10,393
1102 10 00	Mehl von Roggen	20,780
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	10,193 18,533
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	5,716 10,393

(*) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3491/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit
Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordani-
en, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 des Rates ⁽³⁾ betrifft
die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszoll-
kontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten,
frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw.
Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein
bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll
eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses
ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H.
der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentati-
ven Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die
nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen
Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung
an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen
Erzeugerpreises betragen :

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2995/91 der Kommission
⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-
schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festge-
setzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 ⁽⁶⁾,
wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestim-
mungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der
Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise
folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwan-
kungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrech-
nungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit
dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1
letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1676/85 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁸⁾, zu multiplizieren
ist ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 festgesetzte
Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung
in Israel durch die Verordnung (EWG) Nr. 3272/91 der
Kommission ⁽⁹⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinfüh-
rung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit
Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1551/91 festgesetzte,
bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex
0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu
erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 15. 10. 1991, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3492/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und
statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3402/91⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist eine neue
Warenomenklatur — nachstehend „Kombinierte
Nomenklatur“ genannt — eingeführt worden, die den
Erfordernissen sowohl des Gemeinsamen Zolltarifs als
auch der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft
genügt.

Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der
Kombinierten Nomenklatur müssen Bestimmungen über
die Einreihung von Rückständen von der Stärkegewin-
nung festgelegt werden.

Zu den Unterpositionen 2303 10 11 und 2303 10 19
gehören nur Rückstände von der Maisstärkegewinnung.
Ausgenommen sind Mischungen aus Rückständen
der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen
Pflanzen oder mit Erzeugnissen aus Mais, die mit anderen
Verfahren als der Naßmüllerei zur Herstellung von Mais-
stärke herrühren. Die Erzeugnisse dieser Unterpositionen
können jedoch Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung
enthalten, wobei die Maiskeime durch Naßmüllerei
gewonnen sein müssen.

Der Stärkegehalt der aus der Naßmüllerei herrührenden
Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, bestimmt nach
der Methode gemäß Anhang I, Ziffer 1 der Richtlinie
72/199/EWG der Kommission⁽³⁾ und bezogen auf die
Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fett-
gehalt, bestimmt nach der Methode A in Anhang I der
Richtlinie 84/4/EWG der Kommission⁽⁴⁾ und bezogen
auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen.

Es ist angebracht, den Anwendungsbereich der genannten
Unterpositionen durch die Einführung einer Zusätzlichen
Anmerkung zu Kapitel 23 genau festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 321 vom 23. 11. 1991, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1972, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die folgende Zusätzliche Anmerkung 1 wird in Kapitel
23 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu
Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingefügt.

- „1. Zu den Unterpositionen 2303 10 11 und
2303 10 19 gehören nur Rückstände aus der Mais-
stärkegewinnung. Ausgenommen sind
Mischungen aus Rückständen der Maisstärkege-
winnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen
oder mit Erzeugnissen aus Mais, die mit anderen
Verfahren als der Naßmüllerei zur Herstellung
von Maisstärke herrühren. Die Erzeugnisse dieser
Unterpositionen können jedoch Rückstände aus
der Maiskeimölgewinnung enthalten, wobei
die Maiskeime durch Naßmüllerei gewonnen sein
müssen.

Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode
gemäß Anhang I, Ziffer 1 der Richtlinie
72/199/EWG der Kommission und bezogen auf
die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen.
Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode A in
Anhang I der Richtlinie 84/4/EWG der Kommissi-
on und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5
GHT nicht übersteigen.“

Artikel 2

Die jetzigen Zusätzlichen Anmerkungen 1, 2 und 3
werden die Zusätzlichen Anmerkungen 2, 3 und 4.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3493/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung des 1992 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kontingent für 1991 für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern nach Spanien ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3508/90 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden. Für 1992 ist dieses Kontingent um den in Artikel 3 der genannten Verordnung vorgesehenen Mindestrhythmus von 10 % zu erhöhen.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten. Für diese Sicherheit müssen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽⁵⁾, gelten. Desgleichen ist die Aufteilung des Kontingents über den Verlauf des Jahres festzulegen.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Angaben über die Anwendung der Kontingente übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Kontingent für 1992, das Spanien in Anwendung von Artikel 77 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von Fleisch

oder genießbarem Abfall von Hauskaninchen des KN-Codes 0208 10 10 aus Drittländern anwenden kann, wird auf 708 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

Das Kontingent wird folgendermaßen über den Verlauf des Jahres aufgeteilt :

- mindestens 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1992,
- mindestens 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1992.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 sind auf diese Sicherheit anwendbar. Die Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der gleichen Verordnung besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

Die schrittweise Erhöhung des Kontingents beträgt mindestens 10 % zu Beginn jedes Jahres.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

Artikel 4

(1) Die spanischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden :

- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,
- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3494/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen
zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der
Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien
eingeführte Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 334/91⁽⁴⁾, wurde der 1991 für
die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Milch
und Milcherzeugnisse in Spanien geltende Richtplafond
festgesetzt.

Die in der Zehnergemeinschaft sowie in Portugal, vom
14. bis 18. Oktober 1991 für Milch, Buttermilch und
Molke in Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder
weniger und vom 21. bis 25. Oktober 1991 für die Käse-
kategorie 3 beantragten EHM-Lizenzen beziehen sich auf
Mengen, die insgesamt größer sind als der Teil des Richt-
plafonds, der im vierten Vierteljahr 1991 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Die Kommission hat im Dringlichkeitsverfahren mit den
Verordnungen (EWG) Nr. 3103/91⁽⁵⁾ und (EWG) Nr.
3180/91⁽⁶⁾, Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es sind jetzt
die endgültigen Maßnahmen zu erlassen. Unter Berück-
sichtigung der in Spanien bestehenden Marktlage mußte
eine Richtplafonderhöhung ausgeschlossen werden.

Als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85 Absatz 3 der
Beitrittsakte ist die Erteilung von EHM-Lizenzen nach
Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 3103/91
und (EWG) 3180/91 bis zum Ende des vierten Viertel-
jahres 1991 auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erteilung der in der Zehnergemeinschaft und in
Portugal für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 3103/91
und (EWG) Nr. 3180/91 genannten Erzeugnisse des
Sektors Milch und Milcherzeugnisse beantragten EHM-
Lizenzen wird für das vierte Vierteljahr 1991 endgültig
ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1991, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 10. 1991, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3495/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 18. bis 24. November 1991 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien⁽¹⁾ sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 18. bis 24. November 1991 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die

Höchstmenge der vierten drei Monate für lebende Tiere überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas :

1. Für die im Zeitraum vom 18. bis 24. November 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 4,870 Prozent erteilt.
2. Für die ab 25. November 1991 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3496/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 58. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2457/91⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3396/91⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 58. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der

Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 58. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A :

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 267 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- Angebote, die in Deutschland über 264,003 ECU und in den Niederlanden über 263,601 ECU hinausgehen, bleiben unberücksichtigt,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 21 697 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert ;

b) für Kategorie C :

- i) in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 266 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 14. 8. 1991, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 12.

- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 3 452 Tonnen ; die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert ;
- ii) in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :
 - der Höchstkaufpreis beträgt für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 pro 100 kg :
 - 265,470 ECU in Dänemark,
 - 255,942 ECU in Irland,
 - 266,298 ECU in Nordirland,
 - 267,107 ECU in Großbritannien ;
 - die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 17 127 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3497/91 DER KOMMISSION
vom 29. November 1991
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3462/91 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3462/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3462/91 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 327 vom 29. 11. 1991, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	120,00
	05	40,00
	06	35,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	77,00
	05	32,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	31,00
	07	85,00
	02	30,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	31,00
	05	32,00
	02	30,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	114,00
1101 00 00 130	01	106,00
1101 00 00 150	01	97,00
1101 00 00 170	01	89,00
1101 00 00 180	01	83,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	114,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	200,00
1103 11 10 200	01	200,00
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	114,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Sowjetunion,
- 06 Algerien,
- 07 Zone II b).

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3498/91 DER KOMMISSION

vom 29. November 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3432/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. November 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 27. 11. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	38,85 (1)
1701 11 90	38,85 (1)
1701 12 10	38,85 (1)
1701 12 90	38,85 (1)
1701 91 00	44,46
1701 99 10	44,46
1701 99 90	44,46 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.